



SITZUNGSVORLAGE
B 2012/661/2492

| <u>Fachbereich/Aktenzeichen</u> | <u>Datum</u> | <u>öffentlich</u> |
|---------------------------------|--------------|-------------------|
| Fachdienst Tiefbau, Umwelt | 01.06.2012 | |

Herr Schlüter

| <u>Beratungsfolge</u> | <u>Zuständigkeit</u> | <u>Termin</u> |
|---|----------------------|---------------|
| Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität | Vorberatung | 21.06.2012 |
| Hauptausschuss | Vorberatung | 25.06.2012 |
| Rat | Entscheidung | 25.06.2012 |

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Warendorf zur Übernahme der Aufgabe "Sammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Altmittel im Stadtgebiet"

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität beschließt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Warendorf zur Übernahme der Aufgabe „Sammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Altmittel im Stadtgebiet“ zu unterzeichnen.

Sachverhalt:

Sowohl der Kreis Warendorf als auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) bzw. dem Landesabfallgesetz NRW (LAbfG NRW). Bei den Städten und Gemeinden handelt es sich gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW um die Aufgabe „Sammeln und Befördern“ hinsichtlich der Abfälle, die gemäß dem KrW-/AbfG überlassungspflichtig sind. Beim Kreis Warendorf liegt die Aufgabe der „Entsorgung“, der gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW überlassungspflichtigen Abfälle. Im § 5 Abs. 7 LAbfG NRW ist geregelt, dass Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden sich zur Erfüllung dieser Aufgaben den Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) bedienen, sowie geeignete Dritte damit beauftragen können.

Zur Zeit werden in Oelde die Elektro- und Elektronikaltgeräte im Bring-System zum Wertstoffhof gebracht oder Elektronikkleingeräte bei der Schadstoffsammlung ein Mal im Monat in den Ortsteilen durch die KEK gesammelt. Zusätzlich wird eine Abholung von Großgeräten direkt aus dem Haus/der Wohnung durch die KEK, gegen eine Gebühr in Höhe von 30 bis 50 € angeboten.

Beabsichtigt ist, aufbauend auf den Erfahrungen aus dem Pilotprojekt in Ennigerloh, die haushaltsnahe Abholung von Elektrogroßgeräten kreisweit zu organisieren. Grundsätzlich sollten mindestens einmal im Monat in jeder Stadt und Gemeinde des Kreises Warendorf Elektrogroßgeräte abgeholt werden. Dabei sollen auf Wunsch der Städte und Gemeinden bestehende Sammelsysteme integriert bzw. ergänzt und vorhandene Logistikstrukturen genutzt werden. Die Anmeldung durch den Bürger kann bei der jeweiligen Stadt/Gemeinde oder direkt bei der AWG erfolgen. Die Städte und Gemeinden bekommen von der AWG die vorgesehenen Abfuhrtage mitgeteilt, so dass Bürger direkt der nächste Abholtermin genannt werden kann. Sofern die Geräte/Metallteile bereitgestellt sind, erfolgt die Abfuhr kostenlos. Sollte ein Vollservice seitens des Bürgers gewünscht sein, der die Abholung direkt aus dem Haus/der Wohnung beinhaltet, wird eine einmalige Gebühr (20,00 €/Gerät) fällig.

Bei der Übertragung dieser Aufgabe sollen keine gesondert ausgewiesenen Kosten an die Städte und Gemeinden weiterberechnet werden, sondern eine Deckung ist wohl über die allgemeinen Abfallgebühren vorgesehen. Nach Aussage der AWG soll mittelfristig durch die Vermarktung der eingesammelten Elektrogeräte und Metalle die Sammlung finanziert werden. Alternativ könnte demnächst über die am 19.01.2012 verabschiedete Novelle der EU-Richtlinie „Waste Electrical and Electronic Equipment“, auch hier eine umfassende Produktverantwortung der Gerätehersteller greifen.

Es besteht prinzipiell keine Notwendigkeit das Sammeln von Elektroaltgeräten sowie Altmetall im Stadtgebiet neu zu ordnen, da sich das bisherige System bewährt hat. Durch die dargestellte Neuregelung würde das in Oelde bisher gebräuchliche Bring-System durch ein Hol-System ergänzt. Auch bei Nichtbeteiligung würden über die allgemeinen Abfallgebühren des Kreises die Bürger der Stadt Oelde an der Finanzierung des Systems beteiligt sein, ohne an den Vorteilen des Hol-Systems zu partizipieren. Insofern empfiehlt es sich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu unterzeichnen.

Anlage

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW i.V.m. § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG NRW über die Übernahme der Aufgaben Sammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Altmetallen durch den Kreis Warendorf

zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat,

- nachfolgend „Kreis“ genannt –

und

der Stadt Ahlen, vertreten durch den Bürgermeister,
der Stadt Beckum, vertreten durch den Bürgermeister,
der Gemeinde Beelen, vertreten durch die Bürgermeisterin,
der Stadt Drensteinfurt, vertreten durch den Bürgermeister,
der Stadt Ennigerloh, vertreten durch den Bürgermeister,
der Gemeinde Everswinkel, vertreten durch den Bürgermeister,
der Stadt Oelde, vertreten durch den Bürgermeister,
der Gemeinde Ostbevern, vertreten durch den Bürgermeister,
der Stadt Sassenberg, vertreten durch den Bürgermeister,
der Stadt Sendenhorst, vertreten durch den Bürgermeister,
der Stadt Telgte, vertreten durch den Bürgermeister,
der Gemeinde Wadersloh, vertreten durch den Bürgermeister und
der Stadt Warendorf, vertreten durch den Bürgermeister.

- nachfolgend „Städte und Gemeinden“ genannt –

Präambel

Gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 des Landesabfallgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21. Juni 1988 (LAbfG NRW), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009, sind die Städte und Gemeinden als öffentlich- rechtliche Entsorgungsträger im Sinne der §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 15 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (KrW-/ AbfG), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06. Oktober 2011, für das Einsammeln und das Befördern der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle zuständig. Beim Kreis handelt es sich gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, dem die Entsorgung der Abfälle obliegt, die von 2 den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LAbfG NRW eingesammelt und befördert sowie dem Kreis überlassen werden.

Um die Durchführung der Entsorgungsaufgaben zu optimieren und dadurch Synergieeffekte zur Senkung der Abfallgebühren zu erzielen, schließen die Vertragsparteien gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1979 (GkG NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009, die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Delegation der Aufgaben „Einsammeln“ und „Befördern“

1. Der Kreis übernimmt von den Städten und Gemeinden gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 LAbfG NRW das Einsammeln und Befördern der Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie von Altmetallen. Die Altgeräte sind gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 16.03.2005 (ElektroG), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 16.11.2011, einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Zur Erhöhung der Recyclingquote sollen Altmetalle, die in privaten Haushalten anfallen, gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 LAbfG NRW getrennt gehalten und erfasst werden. Dazu übertragen die Städte und Gemeinden diese Aufgaben auf den Kreis.
2. Der Kreis beabsichtigt, die Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie Altmetalle neben der Annahme an den stationären Sammelstellen (Bringsystem) bei den privaten Haushalten mittels eines Transportfahrzeugs einzusammeln und zu befördern bzw. mittels eines solchen einsammeln und befördern zu lassen (Holsystem). Die Logistik wird mit den Städten und Gemeinden abgestimmt.
3. Die Städte und Gemeinden werden vom Kreis kostenneutral gestellt. Der Kreis bzw. der beauftragte Dritte trägt seine Kosten für das Einsammeln und Befördern der Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie der Altmetalle und erhält die erzielten Erlöse aus der Rücknahme der Hersteller bzw. der Vermarktung.

§ 2 Laufzeit; Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt mit Erfüllung der gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen gemäß § 24 Abs. 2 bis Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
2. Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2016. Sie verlängert sich jeweils um 5 Jahre, sofern sie nicht mit einer Frist von 12 Monaten vom Kreis gegenüber allen Städten und Gemeinden oder von allen Städten und 3 Gemeinden gegenüber dem Kreis gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Auch einzelne Städte und Gemeinden können diese Vereinbarung unter den Voraussetzungen des Abs. 2 kündigen. Abweichend von Abs. 2 hat dies lediglich das Ausscheiden der betreffenden Stadt bzw. Gemeinde aus dem Vertragsverhältnis zur Folge. Insbesondere berührt dies nicht den Bestand bzw. das Fortdauern der Vereinbarung zwischen dem Kreis und den übrigen Städten und Gemeinden. Entsprechendes gilt, sofern einzelne Städte und Gemeinden aus einem anderen Grunde aus dem Vertragsverhältnis ausscheiden.
4. Der Kreis kann diese Vereinbarung auch gegenüber einzelnen Städten und Gemeinden unter den Voraussetzungen des Abs. 2 kündigen. Abweichend von Abs. 2 hat dies lediglich das Ausscheiden der betreffenden Stadt bzw. Gemeinde aus dem Vertragsverhältnis zur Folge. Insbesondere berührt dies nicht den Bestand bzw. das Fortdauern der Vereinbarung zwischen dem Kreis und den übrigen Städten und Gemeinden. Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 3
Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürften der Schriftform und müssen ferner den Anforderungen des GkG NRW genügen, insbesondere den Anforderungen an das Verfahren nach § 24 GkG NRW. Dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten vielmehr als durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem im Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Vertragsbeteiligten am Besten entspricht. Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.
3. Die Vereinbarung ist einfach ausgefertigt. Die Ausfertigung verbleibt beim Kreis. Die Städte und Gemeinden erhalten jeweils eine beglaubigte Abschrift der Ausfertigung.

Ahlen,

Beckum,

Beelen,

Drensteinfurt,

Ennigerloh,

Everswinkel,

Oelde,

Ostbevern,

Sassenberg,

Sendenhorst,

Telgte,

Wadersloh

Warendorf

Dr. Olaf Gericke
- Landrat

